Satzung des
Jugendauschusses der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

Evangelische Jugendarbeit

Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. Die Evangelische Jugend ist Teil dieser Gemeinde. Evangelische Jugendarbeit als Dienst dieser Gemeinde lädt junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen und sich dafür einzusetzen, dass auch andere die gleiche Erfahrung machen. Dabei bedient sie sich der Hilfe fachkundiger Erfahrung.

Junge Menschen beteiligen sich in der Evangelischen Jugendarbeit persönlich am Leben der Gemeinde und wirken verantwortlich in ihrer Kirche insbesondere bei der Erfüllung ihres missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrags mit. Die Evangelische Jugend gestaltet ihre Gemeinschaften und ihr Handeln in den ihren gemäßen Formen z.B. in Jugendkreisen und offener Jugendarbeit, in Jugendgottesdiensten und Freizeiten, in Aktionsgruppen und Projekten. Sie vertritt sich im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben selbst.

Satzung

Die Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg bildet in Rahmen der Nordelbischen Jugendordnung (nachstehend NEJO) einen Verband, dessen Leitungsgremium der Jugendausschuß der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg ist.

Die Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk in der Fassung vom 4./5. Dezember 1989 (GVOBL 1990, Seite 96) wird anerkannt.

In Ausführung der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk gilt für den Jugendausschuß der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg folgende Satzung:

1. Mitglied in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde ist, wer an den Gruppen, Aktivitäten und Angeboten teilnimmt und die Ziele evangelischer Jugendarbeit anerkennt, wie sie in der Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk festgelegt sind. Die Mitglieder der Evangelischen Jugend Ahrensburg werden namentlich in einer Mitgliederliste geführt.

2. Das Recht der Mitglieder, sich in der Kirchengemeinde und in der Kirche selbst zu vertreten, wird anerkannt, gefördert und durch diese Satzung gesichert.

3. Gemäß § 5.2 der Nordelbischen Jugendordnung wird ein Jugendausschuß gebildet, in dem die gewählten Jugendvertreter/innen die Mehrheit haben (§ 3.2 der NEJO). Der Jugendausschuß ist ein Arbeitsausschuß des Kirchenvorstandes im Sinne des Art. 17 Abs. 3 und 4 der Verfassung der NE Kirche (§ 5.4 der NEJO).

4. Dem Jugendausschuß gehören an:
   a) mindestens 8 Vertreter/-innen aus den Gruppen und der offenen Arbeit, sowie je ein/e Stellvertreter/in
   b) 3 ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (ab 18 Jahren), die nicht dem KV angehören
   c) Angestellte Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit mit einer Stimme (alle Mitarbeitenden haben Rede- und Antragsrecht)
   d) ein angestellter Mitarbeiter oder eine angestellte Mitarbeiterin, der/die als Geschäftsführer/in und als Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses durch den KV berufen wird (siehe auch Punkt 9. dieser Satzung)
   e) ein Mitglied des KV, das nicht Pastor/-in und nicht Mitarbeiter/-in ist
   f) der/die Beauftragte für die Jugendarbeit

Mit beratender Stimme:

g) ein/e Mitarbeiter/-in in der Kinderarbeit (z.B. Kindergottesdienst / Kinderkirche, Kinderchor, Kinder(Spiel)stundenarbeit)
h) je ein/e Vertreter/-in der Konfirmandengruppen pro Ort der Konfirmandenarbeit;
i) eventuell aktive und interessierte Personen durch Berufung des Jugendauschusses

5. Die Zahl der gemäß 4 a) gewählten Mitglieder muß die Zahl der anderen stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses übersteigen.

6. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von den Gruppen bzw. den Jugendlichen, die sie vertreten sollen, für eine Periode von 2 Jahren gewählt. Darüber hinaus kann der Jugendausschuß weitere interessierte Jugendliche als Mitglieder berufen.

7. Dem Jugendausschuß werden folgende Aufgaben übertragen:
   a) er entwirft die Konzeption für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
   b) er berät über alle Angelegenheiten, die die Jugendarbeit der Kirchengemeinde betreffen;
   c) er beantragt die notwendigen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit beim Kirchenvorstand und weist gegenüber dem KV die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel nach;
   d) er bereitet Entscheidungen des KV in Fragen der Jugendarbeit vor. Findet ein Entscheidungsvorschlag des Jugendausschusses nicht die Zustimmung des Kirchenvorstandes, so ist er zur erneuten Beratung an den Jugendausschuß zurückzuverweisen, bevor der KV endgültig entscheidet. Dieser Satz findet auf Personalentscheidungen keine Anwendung. Bei diesen bezieht sich die Beteiligung des Jugendausschusses auf Einstellungen, Stellenplanveränderungen und Arbeitsplatzbeschreibungen.
   e) er unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen; dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß er es ihnen ermöglicht, Angebote zur Aus- und Fortbildung wahrzunehmen;
   f) er fördert die Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis-Jugendpfarramt und die Kontakte zu anderen Einrichtungen der (kirchlichen) Jugendarbeit;
   g) er sorgt für die Vertretung der Jugendarbeit der Kirchengemeinde in der Kirchenkreis-Jugendvertretung, im Stadtjugendring und im Kreisjugendring;
   h) er sorgt für die Darstellung der Kinder und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit;
   i) er sorgt für die Betreuung und Koordinierung des Inventarbestands;
   j) er bereitet mindestens einmal in 2 Jahren eine Sondersitzung des KV zum Thema „Kinder- und Jugendarbeit" vor;
   k) er berät und entscheidet über die Mitgliedschaft und die Stimmrechtsfrage von Verbänden wie z.B. des VCP.

8. Der Jugendausschuß wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie führen gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden die Geschäfte des Jugendausschusses. Beide Personen dürfen nicht Angestellte der Kirche sein. Einer/eine von beiden muß über 18 Jahre alt sein und wird für 3 Jahre gewählt. Einer/eine wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

9. Der Jugendausschuß trifft sich regelmäßig (mindestens sechsmal im Jahr). Anläßlich der Neuwahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden muß über den Tagungsrhythmus entschieden werden.

10. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die auch dem Kirchenvorstand zur Kenntnis gegeben werden.

11. Der Jugendausschuß entscheidet über seine Geschäftsordnung.

12. Als Jugendvertreter/in im Jugendausschuss kann gewählt werden, wer einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland angehört und im religionsmündigen Alter ist. Ausnahmen hiervon sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft der/die Beauftragte für die Jugendarbeit.

13. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg In Kraft.

Die Änderung dieser Satzung bedarf des Beschlusses des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, der mit absoluter Mehrheit gefaßt werden muß.

Ahrensburg, den 10. Oktober 2006

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
- Der Kirchenvorstand -

Stellv. Vorsitzender

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE AHRENSBURG

Mitglied des KV